

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Zentrale
Rechtsdienstleistungen und
Vergabemanagement

27.07.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Tiggemann

Telefon: 492-3040

TiggemannA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Umgang mit den Änderungen der kommunalen Vergabegrundsätze zum 01.01.2026 (§ 75a GO NRW) und Umsetzung von ökologisch-sozialen Nachhaltigkeitsanforderungen bei öffentlichen Vergabe- und Beschaffungsvorgängen

Beratungsfolge

22.09.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
07.10.2026	Hauptausschuss	Bericht
07.10.2026	Rat	Bericht

Bericht:**I. Neuregelung der kommunalen Vergabe im Unterschwellenbereich durch § 75a GO NRW – Einordnung und Vorgehen der Stadt Münster****1. Ausgangslage:**

Bis zum 31. Dezember 2025 galten im Land Nordrhein-Westfalen die sogenannten „Kommunalen Vergabegrundsätze“. Diese stellten bislang die maßgebliche Grundlage für die Durchführung kommunaler Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte dar und wurden durch entsprechende verwaltungsinterne Regelungen (u.a. Geschäftsanweisungen) ergänzt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 traten diese Regelungen ersatzlos außer Kraft. Anlass hierfür ist die Einführung des neuen § 75a in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Gesetz vom 10.07.2025 und Wirkung zum 01.01.2026. Der Landesgesetzgeber hat sich bewusst für eine umfängliche Neustrukturierung des kommunalen Vergaberechts im Unterschwellenbereich entschieden. Damit ist die bisherige Systematik, die auf einer Kombination aus landesrechtlichen Vorgaben, Verordnungen und untergesetzlichen Regelwerken beruhte, nicht mehr anzuwenden. Stattdessen wird der rechtliche Rahmen für kommunale Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte unmittelbar im Gesetz selbst, der Gemeindeordnung NRW, verankert.

2. Neuregelung:

Der neue § 75a Abs. 1 GO NRW legt fest, dass öffentliche Aufträge wirtschaftlich, effizient und sparsam sowie unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu vergeben

sind. Diese Vorgaben gelten ausdrücklich auch für Vergaben unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte. Gleichzeitig stellt das Gesetz klar, dass höherrangige Rechtsvorschriften sowie die besonderen Regelungen für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte unberührt bleiben. Der Anwendungsbereich des § 75a GO NRW beschränkt sich damit auf den kommunalen Unterschwellenbereich. Mit der gesetzlichen Neuregelung werden die genannten Grundsätze erstmals ausdrücklich und unmittelbar als verbindlicher Maßstab für die Durchführung kommunaler Vergaben festgeschrieben. Die bislang herangezogenen Regelwerke der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der VOB/A Abschnitt 1 entfalten keine eigenständige bzw. zwingende Bindungswirkung mehr.

3. Bedeutung des § 75a Abs. 2 GO NRW

§ 75a Absatz 2 GO NRW bestimmt, dass Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken oder näher konkretisieren, ausschließlich durch den Beschluss einer kommunalen Satzung erlassen werden dürfen. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass der Erlass einer Satzung kein Regelinstrument darstellt. Durch die gesetzliche Regelung eröffnet sich den Kommunen die Möglichkeit, Vergaben unmittelbar auf Grundlage der gesetzlichen Grundsätze des Absatz 1. durchzuführen. Diese bewusste Zurückhaltung fördert eine differenzierte und verantwortungsvolle Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene.

Unberührt bleibt hiervon jedoch die Organisationshoheit der kommunalen Verwaltung. Innerhalb dieses Rahmens ist es zulässig, interne Hinweise und Orientierungshilfen zu entwickeln, die der einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Grundsätze dienen und den Gestaltungsauftrag konkretisieren. Solche internen Regelungen dienen der Strukturierung von Abläufen, der Sicherstellung nachvollziehbarer Entscheidungen sowie der Unterstützung der Mitarbeitenden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Absatz 1.

Hierzu gehören auch empfehlende Hinweise zur Ausgestaltung von Vergabeverfahren oder zur Beteiligung von Unternehmen, die als Beispiele für eine sachgerechte Vorgehensweise im Regelfall verstanden werden. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall möglich und werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände begründet und eingehend dokumentiert.

4. Auswirkungen der Neuregelung auf die Vergabepraxis der Stadt Münster

Die Einführung des § 75a GO NRW führt zu einer Veränderung der Rahmenbedingungen für die kommunale Vergabepraxis, auch innerhalb der Verwaltung der Stadt Münster. Während bislang die Einhaltung bestimmter formaler Vorgaben und Verfahrensschritte im Vordergrund stand, rückt künftig die sachgerechte Anwendung allgemeiner Vergabegrundsätze stärker in den Fokus. Vergabeentscheidungen sind damit weniger schematisch, sondern stärker einzelfallbezogen zu treffen. Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verfahren und die Ausgestaltung des jeweiligen Vergabeprozesses liegt in höherem Maße bei der Fachverwaltung. Gleichzeitig gewinnt die nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsfindung an Bedeutung, um die Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze transparent darzustellen. Der Wegfall detaillierter Regelungsvorgaben bedeutet jedoch keinen Verzicht auf Struktur oder Kontrolle. Vielmehr eröffnet die neue Rechtslage die Möglichkeit, bestehende Abläufe zu überprüfen und an die tatsächlichen Anforderungen der kommunalen Verwaltungspraxis anzupassen. Die neue Systematik ist dabei nicht als abschließender Zustand zu verstehen, sondern als ein Rahmen, innerhalb dessen Erfahrungen gesammelt und bei Bedarf weiterentwickelt werden können.

5. Aktuelles Vorgehen

Vor dem Hintergrund der dargestellten gesetzlichen Neuregelung wurde nach verwaltungsinterner Abstimmung zwischen den verantwortlichen Ämtern - Amt für Wirtschaftlichkeit und Revision und Zentrale Rechtsdienstleistungen und Vergabemanagement - zur Sicherstellung eines einheitlichen und nachvollziehbaren Verwaltungshandelns eine Geschäftsanweisung Vergaben (GA V) erlassen. Diese richtet sich intern an die Organisationseinheiten der Verwaltung und dient der Koordination, der Verfahrenssicherheit sowie der Qualitätssicherung bei der Durchführung von Vergaben.

Die Durchführung von Vergaben erfolgt weiterhin unmittelbar auf Grundlage der gesetzlichen Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW.

Mit diesem Vorgehen wird der vom Gesetzgeber eröffnete Handlungsspielraum genutzt, ohne die Entscheidungskompetenz des Rates der Stadt Münster zu beschneiden.

Zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der praktischen Anwendung der gesetzlichen Vergabegrundsätze hat die Verwaltung ergänzend eine Übersicht zu empfohlenen Vorgehensweisen bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich erarbeitet. Diese Übersicht dient als interne Orientierungshilfe, um Vergabeverfahren strukturiert, nachvollziehbar und verwaltungsweit einheitlich zu gestalten. Die dargestellten Empfehlungen orientieren sich an Erfahrungswerten der Verwaltungspraxis, insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem zentralen Vergabemanagement, sowie an bewährten Verfahrensabläufen und sollen insbesondere dazu beitragen, Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen.

Die Wahl der konkreten Verfahrensart sowie der Anzahl der zu beteiligenden Unternehmen bleibt weiterhin eine im Einzelfall zu treffende Entscheidung der jeweils zuständigen Beschaffungsstelle. Abweichungen von den dargestellten Empfehlungen sind ausdrücklich möglich, sofern sie sachlich begründet sind und im Rahmen der Verfahrensdokumentation nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei werden auch die untergesetzlichen Regelwerke der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) weiterhin mit einer sach- und fachgerechten Begründung anwendbar bleiben.

Durch dieses Vorgehen wird einerseits eine einheitliche Verwaltungspraxis unterstützt; andererseits wird der vom Gesetzgeber gewollte Handlungsspielraum bei der Durchführung von Vergaben im Unterschwellenbereich gewahrt.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Neuregelung des kommunalen Vergaberechts durch § 75a GO NRW eröffnet der Stadt Münster neue Möglichkeiten bei der Ausgestaltung ihrer Vergabep Praxis. Gleichzeitig erfordert sie eine bewusste und verantwortungsvolle Anwendung der gesetzlichen Grundsätze.

Das dargestellte Vorgehen der Verwaltung trägt diesen Anforderungen vollumfänglich Rechnung, indem es einerseits Flexibilität ermöglicht und andererseits durch interne Strukturen für Verfahrenssicherheit sorgt.

Die zum 17.01.2026 in Kraft getretene Geschäftsweisung Vergaben (GA V) ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Über deren Regelungsinhalt wurden die beschaffenden Fachämter in verwaltungsweiten Online-Schulungen informiert. Darüber hinaus wird der Umgang mit der GA V fortlaufend evaluiert und weitere Schulungsangebote zum rechtssicheren Umgang mit dem § 75a GO NRW und der GA V werden angeboten.

II. Nachhaltige Beschaffung:

1. Derzeitige Situation

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung wird in der Verwaltung derzeit an unterschiedlichen Stellen verbindlich umgesetzt, ist dabei jedoch nicht in einem Amt bzw. einer Fachstelle zentral etabliert. Darüber hinaus ist die Anwendung von nachhaltigen Aspekten in der Vergabe seit längerem Gegenstand politischer Diskussionen und weiterführender verwaltungsinterner Überlegungen. So hat es in der Vergangenheit bereits mehrere Ratsbeschlüsse zur Beschaffung nach sozial-ökologischen Kriterien gegeben:

Am 11.12.2019 wurde die Strategie zur global-nachhaltigen Kommune (Vorlage V/0669/2019) beschlossen, wonach bis 2030

- aus dem globalen Süden nur noch Waren, die zu 100% ökologisch produziert sind und fair gehandelt werden;
- Lebensmittel zu 100% als saisonale und regionale Ware, soweit verfügbar, beschafft und
- Beschaffung nach sozialen und ökologischen Kriterien auszuweiten ist.

Am 26.08.2020 wurden in den Gebäudeleitlinien der Stadt Münster (Vorlage V/0388/2020) Änderungen umgesetzt, wonach ab sofort umfangreiche Vorgaben gelten für eine nachhaltige

- Planung der Gebäude,
- Beschaffung der Baustoffe und sonstigen Materialien
- Ausrüstung und
- Reinigung.

Am 15.12.2021 wurden in der Konzeptstudie Klimaneutralität (Vorlage V/0731/2021) die Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle für nachhaltige Beschaffung innerhalb der Verwaltung beschlossen.

Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle „Nachhaltigkeit“ des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit und dem zentralen Vergabemanagement im Amt Zentrale Rechtsdienstleistungen und Vergabemanagement hat sich in der Verwaltung etabliert: Das zentrale Vergabemanagement ist verwaltungsinterner Ansprechpartner als Beratungs- und Koordinierungsstelle für Fragen zu nachhaltiger Beschaffung und geht pro-aktiv in Beschaffungsprozessen auf die jeweiligen Fachämter zu. Die Fachstelle „Nachhaltigkeit“ unterstützt dabei mit fachlicher Expertise, unter anderem in Fragen zur nachhaltigen Beschaffung.

Mit Ratsbeschluss vom 07.09.2022 wurde ein Arbeitskreis von Politik und Verwaltung zur Entwicklung von sozial-ökologischen Kriterien für die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und (Bau-)Werken und eines Verfahrens, wie deren Einhaltung gesetzeskonform gesichert und überwacht werden kann, geschaffen.

Die Gratwanderung zwischen der Erarbeitung sinnvoller Regularien und entsprechender Umsetzbarkeit war vor dem Hintergrund der heterogenen Beschaffungslandschaft der Verwaltung ein Prozess, der letztlich wenig umsetzbare Ergebnisse hervorgebracht hat. Daher war es dem Arbeitskreis nicht möglich, konsensfähige Regularien zu definieren. Zeitlich wurde dieser Prozess außerdem durch die Novellierung des kommunalen Vergaberechts durch § 75 a GO NRW eingeholt, sodass nunmehr das Ansinnen des Rates insofern aufgegriffen wird, indem eine Bestandsanalyse der Beschaffungspraxis erfolgt. Dazu fanden interne Gespräche sowie Abfragen bei den beschaffenden Fachämtern statt, um Einschätzungen und Erfahrungen zur Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte in Beschaffungsvorgängen zu gewinnen. Ziel war es, ein Verständnis für die unterschiedlichen fachlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu erhalten, die je nach Aufgabenbereich und Leistungsart innerhalb der Verwaltung erheblich variieren. Diese Bestandsanalyse setzt sich derzeit mit Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten für die Fachverwaltung durch das zentrale Vergabemanagement fort und soll zu deren dauerhafter Verstetigung innerhalb der Verwaltung führen.

Bereits jetzt wird über den verwaltungsintern zu erstellenden Vergabevermerk die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien durch die Fachverwaltung in jedem Vergabeverfahren seitens des zentralen Vergabemanagements evaluiert. Dazu erfolgt eine kritische Rückmeldung und ggf. eine Anpassung des Leistungsgegenstandes bzw. der Wertungskriterien in Zusammenarbeit mit der Fachverwaltung. Die Mitarbeitenden des zentralen Vergabemanagement nutzen dabei Schulungs- und Qualifizierungsangebote für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung, wie z.B. den „Kompass Nachhaltigkeit“ (<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/>) und weitere Beratungsmöglichkeiten. Durch dieses Controlling wird eine wirksame Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen in den Beschaffungsvorgängen sichergestellt.

Denn es ist aus vergaberechtlicher Sicht bei der Berücksichtigung von ökologisch-sozialen Nachhaltigkeitskriterien stets zu beachten, dass diese im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz stehen müssen. Seit dem 01.01.2026 müssen sie sich zudem an den o.g. Grundsätzen des § 75a Abs. 1 GO NRW orientieren. Nachhaltigkeitsanforderungen können daher nicht pauschal oder schematisch einheitlich für alle Aufgabenbereiche und Leistungsarten vorgegeben werden, sondern sind jeweils im konkreten Einzelfall des Beschaffungsvorhabens zu prüfen und sachgerecht auszugestalten. Daher wird im Vergabevermerk, der den gesamten Beschaffungsprozess dokumentiert, bereits zu Beginn bei der Erläuterung der Beschaffungsabsicht und der Bedarfsanalyse gefordert, die Anwendung entsprechender Nachhaltigkeitsaspekte zu dokumentieren. Mit dieser Dokumentation kann später die Zielerreichung für den konkreten Beschaffungsvorgang überprüft werden.

Den beschaffenden Fachämtern kommt damit eine besondere Rolle zu: Sie verfügen über die fachliche Expertise hinsichtlich des konkreten Beschaffungsgegenstandes und können beurteilen, welche qualitativen, funktionalen und auch nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen im Einzelfall sinnvoll, praktikabel und zulässig sind. Das zentrale Vergabemanagement unterstützt diesen Prozess aus vergabe- und vertragsrechtlicher Sicht, insbesondere bei der rechtssicheren Einbindung entsprechender Kriterien in die jeweiligen Vergabeverfahren und Vertragsbedingungen. Diese Einbindung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle „Nachhaltigkeit“ im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit. Ergänzend werden Weiterbildungsangebote für eine ökologisch-sozial nachhaltige öffentliche Beschaffung angeboten. Solche Qualifizierungsangebote finden seit Frühjahr 2024 grundsätzlich quartalsweise statt und binden auch weitere Akteure, wie z.B. die „Steuerungsgruppe Fairtrade“ und Angebote des „Haus der Nachhaltigkeit“ ein.

Nachfolgend erfolgt eine (nicht abschließende) Zusammenstellung, in welchen Fachämtern und damit Aufgabebereichen bereits umfänglich auf ökologisch-soziale Nachhaltigkeitsaspekte Rückgriff genommen wird:

Personal- und Organisationsamt

Schutz- und Dienstkleidung

Angebote für Bekleidung als Leitfabrikate (bzw. gleichwertige Fabrikate), zu denen ein Nachweis des Herstellers über eine Mitgliedschaft in einer unabhängigen Multi-Stakeholder-Initiative besteht (z.B. „FairWearFoundation“; oder einer gleichwertigen unabhängigen Organisation) werden bevorzugt.

Papier

Die verwaltungsweite Beschaffung erfolgt mit dem Siegel „Blauer Engel“ als Zuschlagskriterium.

PKW

Verwaltungsweit nur als E-Mobilität; entsprechend Anlage 1 (zu § 2 Nr. 4, § 6 Abs. 1) Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG).

Büromöbel

Zuschlagskriterien zur Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements, wie z.B. Siegel „Blauer Engel“ und RAL UZ – 38.

Kantine/Catering

Mit dem Beschluss zur Konzeptstudie „Klimaneutrale Verwaltung“ (V/0731/2021) ist als Zielsetzung für die städtischen Kantinen beschlossen worden: *„Bis 2030 wird der Lebensmittelbedarf (sofern verfügbar) vollständig aus umweltschonenden saisonal produzierten Bio-Lebensmitteln der Region gedeckt (im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets)“*. Dies wird vollumfänglich - unter Berücksichtigung des Budgets und der Verfügbarkeit - bei der Beschaffung von Lebensmitteln beachtet.

Postdienstleistungen

Bei Vergabeverfahren von Postdienstleistungen wird von den Anbietern ein Handlungskonzept „*Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement bzw. Klimaschutz*“ vertraglich gefordert. Dieses fließt derzeit zu 30% in die qualitative Bewertung der Angebote ein.

Das Personal- und Organisationsamt koordiniert als Kompetenzzentrum (gemäß Ziffer 5.3 der GAV) die verwaltungsweite Beschaffung von Büromöbeln, -geräten und -material, PKW und Fahrrädern sowie Schutz- und Dienstkleidung unter den vorgenannten Nachhaltigkeitsanforderungen.

citeq - Informationstechnologie für Kommunen

IT-Hardware

Die Stadt Münster ist den Einkaufsgenossenschaften des Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - und ProVitako - Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.G. - angeschlossen und beschafft IT-Hardware (im Wesentlichen) über Rahmenverträge. Beide Einkaufsgenossenschaften fordern entsprechende Nachweise und Zertifizierungen (gemäß den gesetzlichen Vorgaben) je nach Produktart, wie z. B.:

- RHS-Konformität gem. EG-Richtlinie 2011/65/EU bzw. gem. Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV),
- CE-Kennzeichnung gem. EG-Richtlinie 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit) und 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie) oder EU R&TTE-Richtlinie 2014/53/EU (Funkanlagen),
- Als Nachweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist die WEEE-Reg.-Nr. gem. EG-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) anzugeben und gem. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) bei der "Stiftung Elektro-Altgeräte Register" (EAR),
- „Geprüfte Sicherheit“ - GS-Zeichen gem. § 20 ff. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) oder gleichwertig (d.h. Einhaltung aller diesbezüglichen Kriterien),
- Berücksichtigung des Energieverbrauchs innerhalb einer Lebenszyklus-Kostenbewertung gemäß § 59 Abs. 2 der Vergabeverordnung (VgV).

Toner/Tinte

In Abhängigkeit vom Produkt werden entsprechende Nachhaltigkeits-Zertifikate von Instituten/Prüflaboren gefordert, wie z.B. Nordic Swan Ecolabel, LGA, Siegel „blauer Engel“.

Amt für Immobilienmanagement

Hochbau

Bei der Planung und Beauftragung finden regelmäßig die „Gebäudeleitlinien der Stadt Münster“ Anwendung (<https://www.stadt-muenster.de/immobilien/gebaeudeleitlinien>).

Die Gebäudeleitlinien geben dabei nicht nur Zielwerte bei der Erneuerung von Bauteilen (z.B. Dämmstärken bei Dach- oder Fassadensanierungen oder auch Qualitäten bei einzelnen Bauteilen wie Fenstern) vor. Mit den Gebäudeleitlinien werden auch ökologische Aspekte und Kriterien gesteuert; so sind z.B. Verbote für die Verwendung einzelner Baustoffe aufgeführt, wie ein Verbot für die Verwendung von Tropenholz oder auch PVC.

Die Berücksichtigung von sozialen Aspekten findet derzeit insoweit Anwendung, als dass die Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) und allgemein die Zahlung von Mindestlöhnen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geprüft wird.

Externe Hausmeisterdienste, handwerkliche Dienstleistungen und Abwicklung von innerbehördlichen Umzügen

Forderung der gesetzlichen Kriterien und Überwachung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW); s.o.

(LED-)Leuchtmittel

Es wird auf Wirtschaftlichkeit, Langlebigkeit und Energieeffizienz mittels marktüblicher Siegel und Indikatoren geachtet. Es erfolgt eine Lebenszykluskostenberechnung nach § 59 Abs. VgV.

Verwaltungsweite Energie/Wasserversorgung

Seit 2015 Bezug von „Öko-Strom Münster regenerativ“ auf Basis der 3. Vertragserweiterung des Rahmenvertrages mit den Stadtwerken Münster GmbH.

Gebäudereinigungsdienstleistungen

Forderung der gesetzlichen Kriterien und Überwachung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW). Im Einzelfall Bevorzugung von Inklusionsbetrieben im Rahmen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Durchführung als Tagesreinigung (wenn möglich), für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Schulung zu sparsamen Wasser- und Energieverbrauch. Innovative neue Reinigungsmethoden als Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Reinigungsmittel

Als Grundsatz für die Anwendung für Reinigungsschemie gilt „vom milden Mittel zum stärkeren“. Anwendung von gefahrstoffhaltiger Chemie nur wenn absolut unvermeidbar. Verbindliche Anforderung von Umweltlabeln für Reinigungsmittel und Verwendung von Dosiervorrichtungen zur Abfallvermeidung und Vermeidung von Plastikverpackungen.

Nachhaltige Mobilitätslösungen

Anlieferungen werden zusammengefasst minimiert.

Reinigungsmaschinen

Möglichst chemiefreie Anwendung, Reparierbarkeit, Langlebigkeit, einfache Anwendbarkeit, Ergonomie, Reduzierung von Lärm.

Hygienepapiere

Handtuch- und Toilettenpapier mit einem maximalen Anteil von recyceltem Material und entsprechendem Umweltlabel.

Ordnungsamt

Zentrale Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen

Überwachung zur Einhaltung der verbindlichen Mindest-Tarifsätze durch Vorlage einer aussagefähigen Kostenkalkulation. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) wird ein Mindeststundenverrechnungssatz gefordert; dieser darf nur mit dokumentiert nachvollziehbarer Begründung unterschritten werden. Die Stadt Münster behält sich vertraglich die Überprüfung zur Einhaltung der Vorgaben der Bewachungsverordnung (BewachV) sowie der Gewerbeordnung (GewO) vor; z.B. die Prüfung der Eintragung im digitalen Bewacherregister (www.bewacherregister.de) oder die Prüfung der fachlichen Eignungsnachweise der Unternehmen. Es wird vertraglich gefordert, dass der Arbeitgeber bzw. Auftragnehmer Dienstkleidung etc. den Arbeitnehmer*innen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus behält sich die Stadt Münster vertraglich die Anforderung schriftlich verfasster Arbeitsverträge vor. Vertraglich vereinbart darf ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal eingesetzt wird. Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung wird gefordert sowie ein Nachweis, dass der Arbeitgeber die gesetzlichen Ruhe- und Pausenzeiten der eingesetzten Mitarbeitenden sicherstellen kann.

Amt für Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst

Gemäß dem Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG NRW) ist die Stadt Münster verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten (vgl. § 3 Abs. 1 BHKG). Dies gilt in personeller und sächlicher Hinsicht.

Produkte sind daher vorrangig unter Aspekten der Funktionalität, Zuverlässigkeit und unter normativen Ansprüchen auszuwählen. Sie müssen strengen sicherheitstechnischen Anforderungen und DIN-Normen genügen. Nachhaltige Produkt-Alternativen gibt es in diesem spezialisierten Markt nicht immer in ausreichender Qualität oder Menge; gleichwohl erfolgt eine Beschaffung immer auch anhand ökologisch-sozialer Kriterien.

Beispiel für die einschränkende Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Reinigung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) der Feuerwehr: Die PSA zum Eindringen in brennende Gebäude muss nach entsprechenden Einsätzen, gemäß den Vorgaben der Hersteller, gereinigt werden. Diese Reinigung erfolgt in spezialisierten Fachbetrieben unter Einhaltung festgelegter Verfahren, um die Schutzfunktion der Kleidung – etwa gegen Hitze, Flammen und chemische Stoffe – dauerhaft nicht zu beeinträchtigen. Dabei kommen oft chemische Reinigungsmittel und energieintensive Wasch- und Trocknungsprozesse zum Einsatz, die aus ökologischer Sicht nicht immer vorteilhaft sind. Jede Abweichung von Herstellervorgaben würde jedoch die Funktionstüchtigkeit der Bekleidung gefährden und die Sicherheit der Einsatzkräfte beeinträchtigen. Nach der Reinigung erfolgen eine sachgerechte Prüfung und Dokumentation, um den Zustand der Kleidung zu dokumentieren und im Schadensfall den technischen Zustand der PSA nachvollziehbar zu sichern. Hier steht die Einhaltung sicherheitsrelevanter Standards und die rechtliche Absicherung im Vordergrund.

Einsatzkleidung

Berücksichtigung von sozialen Arbeitsbedingungen in der Produktionskette. Nachweis der Einhaltung internationaler Sozialstandards (Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)). Im Hinblick auf die technische Eignung und die Marktverfügbarkeit wird ein Nachweis des Herstellers über eine Mitgliedschaft in einer unabhängigen Multi-Stakeholder-Initiative (z.B. „Fair-WearFoundation“; oder einer gleichwertigen unabhängigen Organisation) gefordert.

E-Fahrzeuge

Grundsätzlich ist der Umstieg auf E-Mobilität aus ökologischer Sicht wünschenswert, da Elektrofahrzeuge im Betrieb keine lokalen Emissionen verursachen und somit aktiv zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen. In der Praxis stoßen Feuerwehren auf erhebliche Einschränkungen: Einsatzfahrzeuge müssen jederzeit einsatzbereit und unter allen Bedingungen zuverlässig funktionieren – auch bei Stromausfällen, extremen Wetterbedingungen oder in abgelegenen Gebieten. Die derzeitige Ladeinfrastruktur ist leider noch unzureichend, insbesondere in ländlichen Regionen. Die begrenzte Reichweite, lange Ladezeiten und Unsicherheiten bei der Verfügbarkeit von Ersatzakkus oder Reparaturmöglichkeiten stellen derzeit ein Risiko für die Einsatzsicherheit dar. Feuerwehrtechnische Aufbauten (Pumpen, Drehleitern oder Sonderausstattungen) sind derzeit vorwiegend für den Betrieb mit Verbrennungsmotoren konzipiert. Eine komplette Umstellung auf E-Mobilität würde erhebliche technische Anpassungen erfordern und hohe Investitionskosten verursachen.

Amt für Schule und Weiterbildung

Schulverpflegung/Catering

Ausrichtung am Qualitäts- und Hygieneleitfaden des Gesundheitsamts der Stadt Münster, auch bei Überleitung der offenen Ganztagsangebote (OGS) an externe Träger.

Forderung von mindestens zwei gesundheitsfördernden, nachhaltigen und auf die Zielgruppe abgestimmten Menülinien, davon eine fleischlos.

Vorgaben an die einzusetzenden Produkte:

- keine Eier aus Kleingruppen- und Bodenhaltung,
- Palmöl nur aus als nachhaltig zertifizierter Produktion,
- Fisch aus bestandserhaltender Fischerei,
- ein „Veggietag“ ohne Fleisch und Fisch, auch am Kiosk (wenn dieser vom Bewirtschafteter betrieben wird),

- Nutzung von Produkten aus zertifizierter ökologischer Erzeugung zu mindestens 30%. Die Prozentangabe bezieht sich auf den geldwerten Wareneinsatz im Monatsdurchschnitt
- Milch(-produkte) gentechnikfrei (gekennzeichnet),
- keine gentechnisch veränderten Lebensmittel,
- Einsatz saisonaler und regionaler Produkte (Produktion im Umkreis von 100 km),
- Verpflichtungserklärung zur Verwendung von Produkten aus fairem Handel (entsprechend der Verpflichtung der Stadt Münster als anerkannte „Fairtrade-Town“). Kennzeichnung der Produkte, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, auf dem Speiseplan,
- kein Einweggeschirr

Vermessungs- und Katasteramt

Persönliche Schutzausrüstungen, Verbrauchsmaterialien, Messgeräte und Messfahrzeuge

Alle Produkte werden in einen definierten Beschaffungsprozess eingekauft:

- Prüfung des Beschaffungsbedarfs bzw. ob es ggfls. umweltfreundlichere bzw. sozial gerechtere Alternativen auf dem Markt gibt. (z.B. Informationen/Recherche über das Internet)
- In den Leistungsanforderungen wird auf die Verwendung von recycelten oder umweltfreundlichen Materialien geachtet und auf Umweltzeichen bzw. -siegel Bezug genommen.
- Es wird auf Eignungskriterien wie ISO-Normen, EMAS oder weitere soziale Standards geachtet.
- Es wird dem wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag erteilt, wobei auch Nachweise wie „FairTrade“, eine Lebenszykluskostenanalyse oder Transport- und Logistikkonzepte für geringere Emissionen in die Wertung einbezogen werden.

Produkte für das „Repro-Service-Center“

Im verwaltungsinternen „Repro-Service-Center“ werden für die Warengruppe „Großformatdrucke“ mehrheitlich Materialien für die nötigen Druckformate mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ angeboten. Wir achten auf die Umweltverträglichkeit der verwendeten Tinten und der Verschleißteile. Dasselbe gilt für Laminiergeräte, für die auch der Stromverbrauch Vergabekriterium ist.

Recyclingpapier

Bis 2024 wurde Recyclingpapier als Rollenware in den Breiten 914 mm und 1067 mm für Großformatdrucke genutzt. Bei der Ausschreibung für das Jahr 2025 teilte der seinerzeitige Lieferant mit, dass das Angebot eingestellt wurde, da die Nachfrage am Markt zu gering sei. Derzeit werden nachhaltige Alternativen erarbeitet.

Verbrauchsmaterialien Laminiergeräte

Es werden Kunststoffe und Kleber verwendet, die umweltverträglich, insbesondere lösungsmittelfrei, sind. Polyesterfolien sind aus reinem PET und vollständig rezyklierbar.

Gebrauchte persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

PSA werden nach Aussortierung gesammelt und einem sozialen Hilfsdienst zur Verfügung gestellt. Dabei werden z.B. Bekleidung zu Malervlies verarbeitet und alte Materialien werden dem Recycling zugeführt.

Amt für Mobilität und Tiefbau

Holz- und PVC-Produkte

Tropenholzverbot und PVC-Verbote werden entsprechend verwaltungsweiter Ratsbeschlüsse eingehalten.

Natursteine

Natursteine für Tiefbaumaßnahmen werden nach Möglichkeit gebraucht gekauft oder aus europäischen Steinbrüchen bezogen, um die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu sichern.

Kanalbau- und Instandsetzung

Forderung des RAL-Gütezeichens Kanalbau (oder gleichwertiger Zertifizierungen), um entsprechende Nachhaltigkeitsanforderungen zu sichern.

Asphaltbau

Einsatz von „temperaturabgesenkten Asphalten“ bereits jetzt in bestimmten Vergabeverfahren; eine normative Verpflichtung zum Einsatz von „temperaturreduzierten Asphalt“ ist bundeweit in Erarbeitung.

Dendrologen

Einsatz von Dendrologen bei Eingriffen ins Erdreich und unter Bäumen als wichtiger Faktor zum Schutz der Vegetation. Regelmäßige Abstimmung mit der unteren Landschaftsschutzbehörde.

Elektromotoren

Beschaffung von energie-verbrauchsarmen Elektromotoren für die Abwasserbehandlung.

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Es werden bei allen Beschaffungen und Vergabeverfahren im Hinblick auf Umwelt und Gesundheit umweltverträgliche Eigenschaften von Produkten und Verfahren berücksichtigt, selbst wenn diese subjektiv teurer als andere Lieferungen oder Leistungen sind.

Überwachung der verwaltungsweiten Anwendung von Verzichts- bzw. Verwendungsbeschlüssen des Rates der Stadt Münster:

- Verzicht auf die Verwendung tropischer Hölzer und Produkte;
 - Beschluss Haupt- und Finanzausschuss vom 19.04.1989 (Vorlagen-Nr. 35/89 vom 15.02.1989)
- Verzicht auf FCKW- und HFCKW-haltige Baustoffe in allen städt. Bauten - Verwendungseinschränkung für PVC-haltige Stoffe;
 - Beschluss Haupt- und Finanzausschuss vom 07.09.1994 (Vorlagen-Nr. 751/94 vom 15.07.1994)
- Umweltschutz im Büro;
 - Amtliche Mitteilungen vom 20.12.1990 Nr. 79
- Verwendung von Umweltschutzpapier;
 - Amtliche Mitteilungen vom 08.10.1993 Nr. 8
- Verzicht auf Lösemittel;
 - Stellungnahme Hauptamt vom 06.01.1992 an das Tiefbauamt; Anlass: Anfrage der SPD-Fraktion im AUB
- Einsatz von "direkt recycelten" Fensterbriefumschlägen;
 - Rundschreiben lt. Verteiler B vom 06.03.1997
- Fortschreibung der Gebäudeleitlinien der Stadt Münster bei Hochbaumaßnahmen (Vorlagen-Nr. V/0388/2020 vom 26.08.2020)
- Fahrzeugbeschaffungen vorrangig als reine E-Fahrzeuge oder mit weiteren, alternativen Antrieben (z.B. Wasserstoff)

Begleitung zur Umsetzung sozial-ökologischer Beschaffungsprozesse

Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030 – Handlungsfeld Beschaffung und Veranstaltungen

Im Rahmen der vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Konzeptstudie „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“ wird das Ziel formuliert, alle Beschaffungsvorgänge der Stadt Münster nachhaltig und

klimafreundlich zu organisieren. Es wurde eine Beratungsstelle für nachhaltige Beschaffung in Zusammenarbeit der Fachstelle „Nachhaltigkeit“ und dem Zentralen Vergabemanagement eingerichtet, sowie entsprechende Pilotprojekte umgesetzt.

Öko-faire Verpflegung

Der Rat der Stadt Münster hat beschlossen, Nachhaltigkeitskriterien (z. B. ökologisch, regional, fair) in der Gemeinschaftsverpflegung städtischer Kantinen, Schulen und Kindertageseinrichtungen, bei städtischen Veranstaltungen sowie in der Beschaffung stärker zu berücksichtigen. Zudem sollen regionale (Bio-)Wertschöpfungsketten betrachtet, Informationsmöglichkeiten ausgebaut und konkrete Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen und/oder unternehmerischen Akteur*innen entwickelt und umgesetzt werden.

Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen

Die Fachstelle „Nachhaltigkeit“ im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit hat in Kooperation mit der Steuerungsgruppe „Fairtrade-Stadt Münster“ und weiteren Partner*innen einen Leitfaden für nachhaltige Veranstaltungen entwickelt. Der Leitfaden soll städtische Ämter, Einrichtungen und Unternehmen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekten unterstützen.

Papieratlas

Über das Zentrale Vergabemanagement der Stadt Münster wird für die Verwaltung (Kopier-)Papier ausschließlich mit dem Siegel „Blauer Engel“ eingekauft. Im Papieratlas-Städtewettbewerb der „Initiative Pro Recyclingpapier (IPR)“ erreichte die Stadt Münster im Jahr 2019 den dritten, im Jahr 2020 den vierten und im Jahr 2021 den neunten Platz. Damit gehört die Stadt Münster zu den recyclingpapierfreundlichsten Städten Deutschlands.

„Kommunen für ein starkes Lieferkettengesetz“

Die Stadt Münster hat 2021 die Resolution „Kommunen für ein starkes Lieferkettengesetz in Deutschland“ unterzeichnet. 34 Städte und Gemeinden fordern darin gesetzlich festgezurrt Haftungsregelungen sowie effektive staatliche Mechanismen zur Durchsetzung von Vorgaben, die Unternehmen dazu verpflichten, Menschenrechte zu achten und Umweltzerstörung zu vermeiden. Die Idee entstand während eines kommunalen Austauschtreffens im Rahmen des Wettbewerbs „Hauptstadt des Fairen Handels“ im November 2020, an dem Münster teilgenommen hat. Das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) wurde als Bundesgesetz im Juni 2021 vom Bundestag beschlossen.

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM)

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster überarbeiten derzeit ihre Vergaberichtlinien. Dabei werden das „Abfallwirtschaftskonzept 2023“ und die „Abfallsatzung“ der Stadt Münster einbezogen.

2. Zielrichtung

Vor dem hier dargestellten Hintergrund in den jeweiligen beschaffenden Fachämtern ist der nächste Schritt, das Thema ökologisch-sozial nachhaltige Beschaffung strukturiert weiterzuentwickeln und dabei sowohl die fachlichen Anforderungen der einzelnen Fachämter als auch die neuen und bestehenden vergaberechtlichen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Erfahrungen des Arbeitskreises sind, dass ein allgemeingültiger Kriterienkatalog aufgrund der heterogenen Anforderungen der einzelnen Beschaffungsbereiche nicht praktikabel ist. Eine weitergehende Konkretisierung kann fachbereichsbezogen auf der jetzigen Grundlage erfolgen.

Die Fachstelle Zentrales Vergabemanagement fungiert als Beratungsstelle in allen Fragen zur Beschaffung. Es wird weiterhin im Rahmen verwaltungsinterner Schulungsangebote das Themengebiet „Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung“ aktiv an beschaffungsverantwortliche Mitarbeitende vermittelt. Wie oben benannt, existiert bereits seit dem Jahr 2024 ein Seminarangebot zum Themenkomplex im Fortbildungsprogramm der Stadt Münster.

Derzeit wird von der Verwaltung die verwaltungsweite Einführung des ERP-Systems SAP S/4HANA vorbereitet. Diese vierte Generation der SAP-Software beinhaltet verschiedene Möglichkeiten der Implementierung eines digitalen Beschaffungsmanagements, dass das bestehende analoge Vergabemanagement ergänzen kann. Die Instrumente des digitalen Beschaffungsmanagements können den Umgang mit den oben dargestellten Möglichkeiten des § 75a GO NRW erleichtern. Zur Umsetzung der oben dargestellten sozial-ökologischen Nachhaltigkeitsanforderungen können z.B. nachhaltige Beschaffungskataloge eingesetzt werden. Durch digitalisierte einheitliche Prozesse innerhalb der Verwaltung kann die Umsetzung insgesamt besser gesteuert und überwacht werden.

Dieser qualifizierende und fortdauernde Prozess einer aktiven Auseinandersetzung mit Fragen zur ökologisch-sozial nachhaltigen Beschaffung wird von den beiden genannten Fachstellen bzw. Fachämtern, auch unter Einbeziehung externer zivilgesellschaftlicher Akteure, weiterverfolgt und es erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung in der jetzt vorliegenden Form.

In Vertretung
gez.
Christine Zeller
Stadtdirektorin und Kämmerin

Anlagen:

Geschäftsanweisung Vergaben (in der Fassung der Gültigkeit ab dem 17.01.2026)